

**Große Kreisstadt Fellbach
Rems-Murr-Kreis**

SATZUNG

**über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
Sanierungsgebiets „Eisenbahnstraße“ in Fellbach**

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Eisenbahnstraße“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Eisenbahnstraße“

Die vom Gemeinderat am 10.09.2009 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Eisenbahnstraße“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 19.02.2009, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Das Gebiet der aufgehobenen Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhab der im beiliegenden Lageplan vom 25.01.2024 durch eine gestrichelte Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan vom 25.01.2024 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt: Fellbach, den

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Auskünfte erteilt:
Stadt Fellbach
Stadtplanungsamt
Marktplatz 1
70734 Fellbach
Tel. 0711 5851-101



NORD

© Stadt Fellbach • Stadtplanungsamt

Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets Eisenbahnstraße

Bearb. 61Stell Datum: 25.01.2024 Maßstab: 1:2500